

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 01

Böklund, 3. Januar 2025

18. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderfarenstedt	1 – 2
Bekanntmachung der Veräußerung von Fertigteilcontainern der ehemaligen dänischen Schule in der Gemeinde Struxdorf	3 – 9
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Böklund	10
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Brodersby-Goltoft	11
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Havetoft	12
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Idstedt	13
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Klappholz	14
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Neuberend	15
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Nübel	16
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Schaalby	17
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Struxdorf	18
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Süderfarenstedt	19
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Taarstedt	20
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Tolk	21
Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025 in der Gemeinde Twedt	22

Inhalt**Seite**

Bekanntmachung der Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025
in der Gemeinde Uelsby

23

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konto der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Toft 7 · 24860 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 23.12.2024
Abteilung Bauleitplanung
Aktenzeichen 621.31 / 097493
Auskunft erteilt Herr Nagelschmidt
Telefon 04623 78-309
Raum 309
E-Mail wulf.nagelschmidt
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderfahrenstedt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt hat in ihrer Sitzung am 28.11.2024 beschlossen, für das Gemeindegebiet einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet verfolgt die Gemeinde das Ziel, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für die nächsten Jahre vorzubereiten.

Der Beschluss über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird hiermit nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

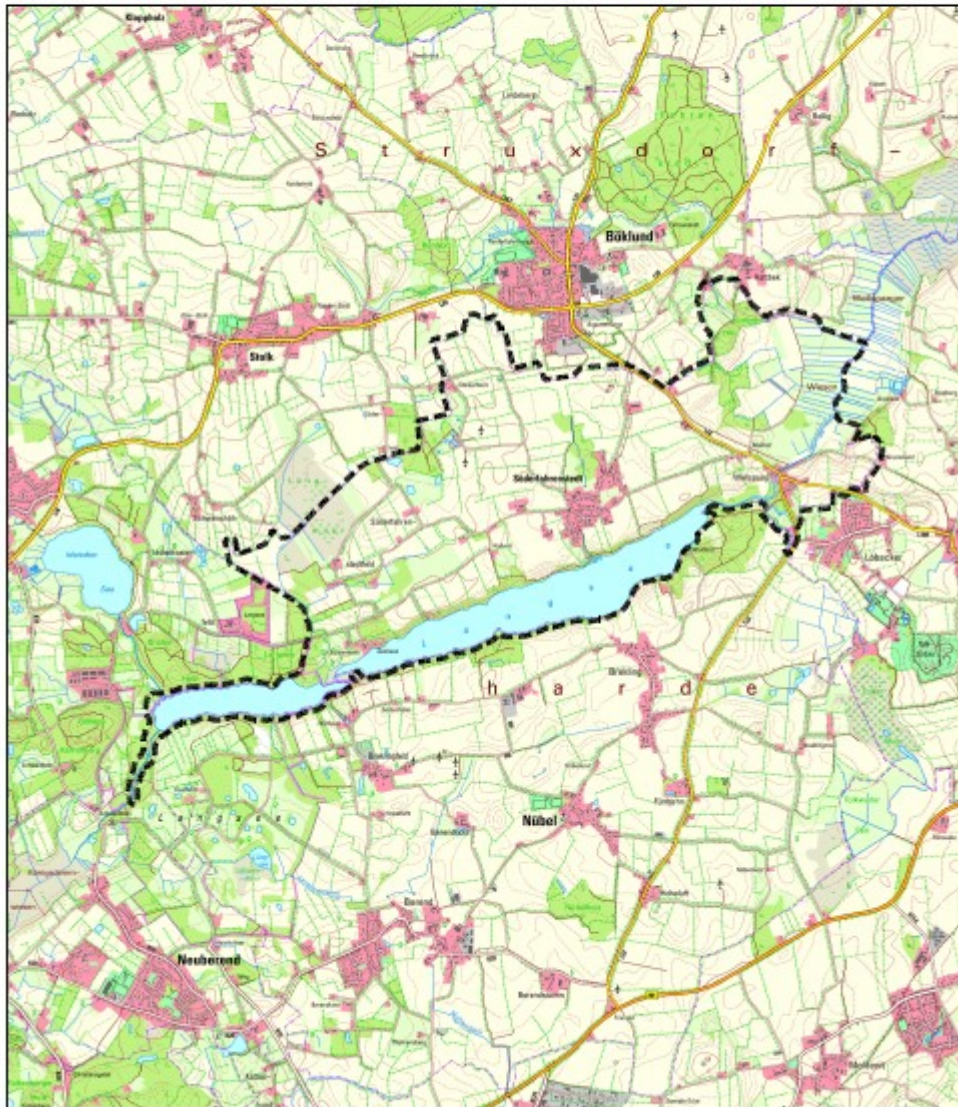
Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Im Auftrag

Gez. Nagelschmidt - Siegel -

ÜBERSICHTSPLAN

Flächennutzungsplan Gemeinde Süderfahrenstedt



GEMEINDE STRUXDORF

Die Bürgermeisterin



Abt.: AB IV - Bauwesen und Liegenschaften 761.12 /
087651

(Geschäftszeichen im Antwortschreiben angeben)

Gemeinde Struxdorf · Toft 7 · 24860 Böklund

Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeisterin 04623 1032

Struxdorf, den 30.12.2024

Veräußerung von Fertigteilcontainern der ehemaligen dänischen Schule in der Gemeinde Struxdorf hier: Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Die Gemeinde Struxdorf hat das Grundstück der ehemaligen dänischen Schule in Struxdorf erworben. Auf dem Grundstück befindet sich ein aus Fertigteilcontainern zusammengesetztes Schulgebäude. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Container über „Kleinanzeigen“ zu verkaufen.

Das Kaufinteresse ist schriftlich zu richten an:

Gemeinde Struxdorf
c/o Amt Südangeln
Abteilung Bauwesen und Liegenschaften
Toft 7
24860 Böklund
E-Mail: info@amt-suedangeln.de

oder direkt per E-Mail an die Bürgermeisterin Frau Truelsen:
doertetruelen@yahoo.com

oder über das Inserat bei „Kleinanzeigen“ Anzeigen ID: 2961629665

Beschreibung

Die Containeranlage befindet sich auf dem Grundstück der ehemaligen dänischen Schule, Dorfstraße 21, in 24891 Struxdorf. Sie wurde für 3 Schulräume, 2 WCs, 2 Vorräume und 1 Büro- oder Mehrzweckraum genehmigt. WCs wurden jedoch nicht darin hergestellt. Anliegend sind einige Fotos vom betroffenen Objekt beigefügt.

Die Containeranlage wurde in 2 Bauabschnitten in den Jahren 2001 und 2006 errichtet. Die Gesamt-Nutzfläche beträgt ca. 240 m². Das Objekt wurde aus sieben Einzelcontainern in Holzbauweise hergestellt. Die Einzelcontainer haben Abmessungen bis zu ca. 11,15 m x ca. 3,50 m (2 Stück je Klassenraum).

Teil 1 Baujahr 2001 (aus Baubeschreibung Bauantrag)

Gründung:	Punktfundamente
Wandaufbau:	Holzständer mit Holzplatten außen, innen GK-Platten, 150 mm Dämmung
Zwischenwände:	Gipskarton Ständerwände
Fußboden:	Holzbalken Konstruktion, 150 mm Dämmung, Holzfußboden mit PVC-Belag
Dach:	Flachdach Holzkonstruktion, Gipskarton Decke, 200 mm Dämmung, Dachpappe
Feuchteschutz:	Sperrschichten
Fenster:	Holz, Isolierverglasung
Nutzfläche:	ca. 73 m ²
Umbauter Raum:	ca. 254 m ³

Teil 2 Baujahr 2006 (Ergänzungsbau; aus Baubeschreibung Bauantrag)

Gründung:	Punktfundamente
Wandaufbau:	Holzständer mit Sperrholzplatten außen, 150 mm Dämmung, Dampfsperre, Sparschalung, Gipskartonplatten
Zwischenwände:	Gipskarton Holzständerwände
Fußboden:	U-Profil Stahlträger, Sperrholzplatten, Balkenlage/200 mm Dämmung, Spanplatten, Linoleum
Dach:	Dachpappe, Sperrholzplatte, Sparren/Dämmung, Dampfsperre, Sparschalung, Akustikplatten
Feuchteschutz:	Sperrschichten
Fenster:	Kunststofffenster, Isolierverglasung
Nutzfläche:	ca. 167 m ²
Umbauter Raum:	ca. 663 m ³

In einem Gebäudeteil wurde eine undichte Stelle im Dach repariert. Die Dämmung und Deckenverkleidung wurde dort nicht wiederhergestellt. In den anliegenden Fotos ist dieser Bereich ersichtlich.

Die Container sind vom Käufer vollständig zu dessen Lasten zu demontieren und abzutransportieren. Aufgrund der Abmessungen der Einzelelemente ist hierzu eine Sondergenehmigung für den Transport auf den öffentlichen Straßen erforderlich. Diese und ggf. weitere Genehmigungen sind vom Käufer eigenständig einzuholen.

Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Die Fundamente können erhalten bleiben.
Das Baufeld ist zu reinigen und einzuebnen.

Die Trennung der Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgte bereits durch die Gemeinde. Die Container werden über eine Zentralheizung aus dem Nachbargebäude versorgt. Die Trennung der Leitung erfolgte ebenfalls bereits durch die Gemeinde.

Gegebenenfalls im Rahmen der Demontage erzeugte Flurschäden auf dem Grundstück sind vom Käufer vollumfänglich zu beseitigen.

Die Anlage wird ausschließlich im gesamten beschriebenen Umfang abgegeben. Dazu zählt ebenfalls das Mobiliar, sowie die Treppenelemente und Regenrinnen.

Eine Ortsbesichtigung kann durchgeführt werden und wird empfohlen. Eine Terminvereinbarung kann mit der Bürgermeisterin, Frau Truelsen, über die Nummer 0172/7222445 erfolgen. Termine zur Einsichtnahme in die Baugenehmigungen, inklusive der statischen Berechnungen, können über den Fachbereichsleiter Bauwesen und Liegenschaften, Herr Sperber, über die Nummer 04623/78-313 erfolgen.

Lieferung/Versand ist ausgeschlossen.

Struxdorf, den 30.12.2024

Gez. Dörte Truelsen
Bürgermeisterin der Gemeinde Struxdorf

Fotos Außenansicht



Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Fotos Innenansicht



Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66



Luftbildaufnahme Google Maps



Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Grundriss



Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Böklund betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 10-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Brodersby-Goltoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 60,00 € |
| b) für den 2. Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Havetoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 110,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 140,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Idstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 120,00 € |
| b) für den 2. Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Klappholz betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 140,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 170,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuberend betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 130,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 160,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 650,00 € |
| b) für den 2. Hund | 750,00 € |
| c) für den 3. Hund | 800,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

gez. Linscheid

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Nübel betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 € |
| b) für den 2. Hund | 45,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 250,00 € |
| b) für den 2. Hund | 350,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

gez. Linscheid

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Schaalby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Struxdorf betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 35,00 € |
| b) für den 2. Hund | 70,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 105,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 100,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 225,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 95,00 € |
| b) für den 2. Hund | 150,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|-----------|
| a) für den 1. Hund | 600,00 € |
| b) für den 2. Hund | 800,00 € |
| c) für den 3. Hund | 1000,00 € |

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Tolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 120,00 € |
| b) für den 2. Hund | 160,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

gez. Linscheid

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Twedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 80,00 € |
| b) für den 2. Hund | 120,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 160,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2025

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Uelsby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den 1. Hund | 45,00 € |
| b) für den 2. Hund | 105,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2025.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in der zuletzt veranlagten Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Sie erhalten für das Kalenderjahr 2025 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Südangeln –Die Amtsdirektorin-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 03.01.2025

____gez. Linscheid____

Linscheid
Amtsdirektorin